



## **Ordnung für das Masterstudium Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Basel**

Vom 1. Dezember 2011

Vom Universitätsrat genehmigt am 26. Januar 2012.

Die Juristische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012<sup>1</sup>, folgende Studienordnung:<sup>2</sup>

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### *Zweck und Geltungsbereich*

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät).

<sup>2</sup> Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel Rechtswissenschaft im Masterstudium studieren. Vorbehalten bleiben die Ordnungen zum Masterstudium Wirtschaftsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel, zum zweisprachigen Masterstudium an den Juristischen Fakultäten der Universitäten Basel und Genf sowie zum EUCOR Masterstudium der Juristischen Fakultät der Universität Basel, der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. und der Universität Strasbourg.

<sup>3</sup> Einzelheiten regelt die Fakultät in der Wegleitung zum Masterstudium Rechtswissenschaft.

#### *Verliehene Grade*

§ 2.<sup>3</sup> Die Fakultät verleiht für ein erfolgreiches Masterstudium den Grad eines «Master of Law» (MLaw) mit den Vertiefungsrichtungen «Generalis», «Life Sciences Recht», «Transnationales Recht», «Verwaltungsrecht» und ohne Vertiefungsrichtung für das freie Masterstudium.

#### *Zulassung zum Studium*

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13. November 2019<sup>4</sup> sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Studierende, welche über einen an einer Schweizer Universität erworbenen Bachelor of Law von 180 Kreditpunkten verfügen, sind ohne Auflagen / Bedingungen zum Masterstudium Rechtswissenschaft zugelassen.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> SG 440.110.

<sup>2</sup> Ingress in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 20. 2. 2020, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 1. 4. 2020).

<sup>3</sup> § 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 29. 11. 2012 (wirksam seit 1. 2. 2013, publiziert am 13. 2. 2013). Ziff. II dieses Beschlusses enthält folgende Übergangsbestimmung: Studierende, welche bereits mit dem Masterstudium an der Juristischen Fakultät der Universität Basel begonnen haben, können mit einem Wechsel der Vertiefungsrichtung ihr Studium mit der Vertiefungsrichtung Life Sciences Recht fortsetzen. Sie müssen bei der Studiendekanin bzw. beim Studiendekan eine entsprechende Erklärung abgeben. Dieser Wechsel zählt nicht zu den gemäss § 4 Abs. 2 möglichen Wechseln der Vertiefungsrichtung.

<sup>4</sup> SG 441.800.

<sup>5</sup> § 3 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 20. 2. 2020, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 1. 4. 2020).

<sup>6</sup> § 3 Abs. 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 20. 2. 2020, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 1. 4. 2020).



<sup>3</sup> Die Zulassung für alle übrigen Studienanwärterinnen bzw. -anwärter erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag der Fakultät durch das Rektorat. Die Zulassung erfordert grundsätzlich den Nachweis eines Bachelorgrades von 180 Kreditpunkten, welcher zum Bachelor of Law der Universität Basel äquivalent ist.

<sup>4</sup> 7

<sup>5</sup> Das Rektorat eröffnet den Studienanwärterinnen bzw. Studienanwärtern den Entscheid über die Zulassung oder Nichtzulassung durch Verfügung.

### *Studienbeginn und Einschreibung in eine Vertiefungsrichtung*

§ 4. Das Masterstudium Rechtswissenschaft kann im Herbstsemester oder im Frühjahrssemester begonnen werden.

<sup>2</sup> Bei der Einschreibung zum Masterstudium wählen die Studierenden eine Vertiefungsrichtung gemäss § 2 oder studieren im freien Masterstudium. Ein einmaliger Wechsel der Vertiefungsrichtung bzw. in das freie Masterstudium ist möglich.

## **II. Studium**

### *Umfang und Studiendauer des Masterstudiums*

§ 5. Das Masterstudium Rechtswissenschaft umfasst 90 Kreditpunkte mit einer Regelstudienzeit von 3 Semestern im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich das Masterstudium Rechtswissenschaft entsprechend.

<sup>2</sup> Die Fakultät gibt die Anzahl der Kreditpunkte für jede Lehrveranstaltung im Vorlesungsverzeichnis bekannt. Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

### *Gliederung und Aufbau des Masterstudiums*

§ 6.<sup>8</sup> Das Masterstudium gliedert sich, entsprechend den Vertiefungsrichtungen in:

- a) ein Vertiefungsmodul Generalis;
- b) ein Vertiefungsmodul Life Sciences Recht;
- c) ein Vertiefungsmodul Transnationales Recht;
- d) ein Vertiefungsmodul Verwaltungsrecht;
- e) Lehrveranstaltungen, die keinem Vertiefungsmodul zugeordnet sind.

<sup>2</sup> Das Studium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen aus dem Studienangebot des Masterstudiums Rechtswissenschaft, die Masterarbeit sowie einen ausserfakultären Wahlbereich.

<sup>3</sup> Die Wegleitung zum Masterstudium Rechtswissenschaft regelt die Einzelheiten.

---

<sup>7</sup> § 3 Abs. 4 aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 20. 2. 2020, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 1. 4. 2020).

<sup>8</sup> § 6 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 29. 11. 2012 (wirksam seit 1. 2. 2013, publiziert am 13. 2. 2013). Ziff. II dieses Beschlusses enthält folgende Übergangsbestimmung: Studierende, welche bereits mit dem Masterstudium an der Juristischen Fakultät der Universität Basel begonnen haben, können mit einem Wechsel der Vertiefungsrichtung ihr Studium mit der Vertiefungsrichtung Life Sciences Recht fortsetzen. Sie müssen bei der Studiendekanin bzw. beim Studiendekan eine entsprechende Erklärung abgeben. Dieser Wechsel zählt nicht zu den gemäss § 4 Abs. 2 möglichen Wechseln der Vertiefungsrichtung.

*Bestehen des Masterstudiums*

§ 7. Das Masterstudium ist erfolgreich bestanden, wenn die Kreditpunkte gemäss Ziff. 1 lit. a–c oder Ziff. 2 lit. a–c erworben wurden:

1.

- a) 48 KP aus dem Studienangebot des Masterstudiums Rechtswissenschaft,
- b) 30 KP aufgrund der grossen Masterarbeit,
- c) 12 KP aus dem ausserfakultären Wahlbereich,

2.

- a) 60 KP aus dem Studienangebot des Masterstudiums Rechtswissenschaft,
- b) 18 KP aufgrund der kleinen Masterarbeit,
- c) 12 KP aus dem ausserfakultären Wahlbereich.

<sup>2</sup> Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums mit Nennung einer Vertiefungsrichtung setzt überdies voraus, dass bei einer grossen Masterarbeit mindestens 30 KP aus dem Vertiefungsmodul der gewählten Vertiefungsrichtung resp. bei einer kleinen Masterarbeit mindestens 42 KP aus dem Vertiefungsmodul der Vertiefungsrichtung erworben und dass die Masterarbeit in der gewählten Vertiefungsrichtung erfolgreich verfasst wurde.

<sup>3</sup> Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Masterstudium von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

<sup>4</sup> Einzelheiten hierzu regelt die Wegleitung zum Masterstudium Rechtswissenschaft.

**III. Leistungsüberprüfungen***Erwerb der Kreditpunkte*

§ 8. Es können folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten werden:

- a) Clinic
- b) Forschungsseminar
- c) Kolloquium
- d) Masterarbeit
- e) Moot-Court
- f) Projekt
- g) Querschnittsveranstaltung
- h) Repetitorium
- i) Seminar
- j) Tutorat
- k) Übung



- l) Vorlesung
- m) Vorlesung mit Tutorat
- n) Vorlesung mit Übung

<sup>2</sup> Die Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben. Die Bewertung erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfungen:

- a) Schriftliche und mündliche Prüfung
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung (insbesondere Referate, Seminarleistungen)
- c) Masterarbeit oder gleichwertige Moot-Court Teilnahme,
- d) Leistungsüberprüfungen im ausserfakultären Wahlbereich.

<sup>3</sup> In jeder juristischen Lehrveranstaltung ist eine Leistungsüberprüfung zu absolvieren.

<sup>4</sup> Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen des ausserfakultären Wahlbereichs erfolgen anbieterbezogen nach den Modalitäten der jeweiligen Studienordnung.

<sup>5</sup> Die Leistungsüberprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Die Prüfungsberechtigten können eine andere Sprache zulassen. Einzelheiten regelt die Wegleitung zum Masterstudium Rechtswissenschaft.

#### *Bewertung*

§ 9. Die Leistungen der Studierenden werden benotet.

<sup>2</sup> Die Notenskala reicht in halben Notenschritten von 1.0 bis 6.0. Die Noten 4.0 bis 6.0 bezeichnen genügende, die Noten 1.0 bis 3.5 ungenügende Leistungen.

<sup>3</sup> Die einzelnen Noten entsprechen den folgenden Wertungen:

- a) 6.0 ausgezeichnet
- b) 5.5 sehr gut
- c) 5.0 gut
- d) 4.5 befriedigend
- e) 4.0 genügend
- f) 3.5 nicht ausreichend
- g) 3.0 mangelhaft
- h) 2.0 schwach
- i) 1.0 sehr schwach

#### *Form und Dauer der mündlichen und schriftlichen Prüfungen*

§ 10. Mündliche Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a dauern als Einzelprüfungen 20 Minuten, als Zweierprüfung 30 Minuten. Schriftliche Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a dauern drei Stunden.

#### *Anmeldung*

§ 11. Die Studierenden müssen sich für Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a anmelden. Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht möglich. § 16 bleibt vorbehalten.



### *Wiederholung der mündlichen und schriftlichen Prüfungen*

§ 12. Eine ungenügende Prüfung gemäss § 8 Abs. 2 lit. a kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung genügender Prüfungen ist ausgeschlossen.

### *Prüfungssessionen*

§ 13. Pro Jahr finden für Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a grundsätzlich zwei Prüfungssessionen statt. Einzelheiten regelt die Wegleitung zum Masterstudium Rechtswissenschaft.

### *Prüfungsbeisitz bei mündlichen Prüfungen*

§ 14. Mündliche Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a finden im Beisein einer fachkundigen Person statt, die aus einer von der Curriculums- und Prüfungskommission genehmigten Liste bestimmt wird.

### *Verlängerung der Prüfungsdauer und Änderung des Prüfungsmodus*

§ 15. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann bei Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere bei Fremdsprachigkeit oder Behinderung, die Dauer mündlicher und schriftlicher Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a im Einzelfall auf Gesuch hin angemessen verlängern.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei Behinderung, kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zum Nachteilsausgleich auch den Prüfungsmodus gemäss § 8 ändern.

### *Verschiebung und Fernbleiben*

§ 16. Ein Gesuch um Verschiebung von Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a ist unter Geltendmachung triftiger Gründe schriftlich beim Studiendekanat einzureichen. Wird das Gesuch aus gesundheitlichen Gründen gestellt, ist dem Studiendekanat ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan entscheidet über das Gesuch.

<sup>2</sup> Bleibt eine Studentin bzw. ein Student ohne triftige Gründe einer Prüfung gemäss § 8 Abs. 2 lit. a fern, gilt diese Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

### *Eröffnung und Einsichtsrecht*

§ 17. Die Ergebnisse der Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a bis c werden den Kandidierenden in einer Verfügung eröffnet.

<sup>2</sup> Auf Verlangen wird Einsicht in die eigenen schriftlichen Arbeiten gewährt.

### *Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung*

§ 18.<sup>9</sup> Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen erfolgen insbesondere durch:

- a) Referate
- b) Seminarleistung

<sup>2</sup> Diese Leistungsüberprüfungen liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

---

<sup>9</sup> § 18 Titel sowie Abs. 1 Einleitungssatz in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 29. 11. 2012 (wirksam seit 1. 2. 2013, publiziert am 13. 2. 2013). Ziff. II dieses Beschlusses enthält folgende Übergangsbestimmung: Studierende, welche bereits mit dem Masterstudium an der Juristischen Fakultät der Universität Basel begonnen haben, können mit einem Wechsel der Vertiefungsrichtung ihr Studium mit der Vertiefungsrichtung Life Sciences Recht fortsetzen. Sie müssen bei der Studiendekanin bzw. beim Studiendekan eine entsprechende Erklärung abgeben. Dieser Wechsel zählt nicht zu den gemäss § 4 Abs. 2 möglichen Wechseln der Vertiefungsrichtung.



<sup>3</sup> Form, Umfang und Zeitpunkt dieser Leistungsüberprüfungen werden frühzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

<sup>4</sup> Diese Leistungsüberprüfungen werden benotet.

<sup>5</sup> Nicht bestandene Leistungsüberprüfungen werden den betroffenen Studierenden schriftlich mitgeteilt.

<sup>6</sup> Einzelheiten regelt die Wegleitung zum Masterstudium Rechtswissenschaft.

#### *Masterarbeit*

§ 19. Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit. Die grosse Masterarbeit zeichnet sich gegenüber der kleinen durch eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung aus. Die Kreditpunkte werden erworben, wenn mit der Masterarbeit eine genügende Leistung erbracht wird.

<sup>2</sup> Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal nachgebessert werden. Ist die Nachbesserung erfolglos und ist nach der versuchten Nachbesserung auch ein zweiter Prüfungsberechtigter mit der ungenügenden Bewertung einverstanden, ist die Arbeit als ungenügend zurückzuweisen. In diesem Fall ist eine zweite Masterarbeit zu einem anderen Thema zu verfassen.

<sup>3</sup> Wird auch die zweite Masterarbeit gemäss Abs. 2 endgültig als ungenügend bewertet, wird die Studentin oder der Student gemäss § 7 Abs. 3 endgültig vom Studium ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Wer eine Masterarbeit ausserhalb einer Seminarveranstaltung verfasst, hat ein Kolloquium im Gebiet der Masterarbeit von 15 Minuten zu bestehen. Die Bestimmung über die mündlichen Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a ist auf das Kolloquium entsprechend anwendbar.

<sup>5</sup> Die Masterarbeit wird durch einen Prüfungsberechtigten gemäss § 25 benotet. Die Note wird bei der Berechnung des Masterprädikats mit berücksichtigt und im Masterzeugnis unter Angabe des Titels der Arbeit ausgewiesen.

<sup>6</sup> Die Teilnahme an einem Moot-Court kann, die Gleichwertigkeit vorausgesetzt, als Masterarbeit anerkannt werden.

<sup>7</sup> Einzelheiten regelt die Wegleitung zum Masterstudium Rechtswissenschaft.

#### *Masterurkunde, Zeugnis und Diploma Supplement*

§ 20. Wer das Masterstudium Rechtswissenschaft gemäss § 7 bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Urkunde, aus welcher das Masterstudium Rechtswissenschaft mit oder ohne Vertiefungsrichtung sowie das Prädikat hervorgehen. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

<sup>2</sup> Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums ein Zeugnis über die erworbenen Kreditpunkte, die abgelegten Prüfungen und Leistungen sowie die erzielten Noten.

<sup>3</sup> Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

#### *Unlauteres Prüfungsverhalten*

§ 21. Falls eine Studentin bzw. ein Student eine Prüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

<sup>2</sup> Unerlaubte Hilfsmittel sind zuhanden der Curriculums- und Prüfungskommission zu beschlagnahmen.

<sup>3</sup> Wer als schriftliche Arbeit eine eigene, schon einmal bewertete Arbeit noch einmal einreicht oder ein Plagiat einreicht, d.h. die Arbeiten Dritter verwertet und sich als Autorin bzw. Autor ausgibt, kann



von der Curriculums- und Prüfungskommission vom Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Basel ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird von der Dekanin bzw. dem Dekan durch Verfügung eröffnet.

#### *Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen*

§ 22. Die Fakultät regelt in der Wegleitung die Anerkennung von auswärtigen Studien- und Prüfungsleistungen, wobei maximal 45 an anderen juristischen Fakultäten erworbene Kreditpunkte anerkannt werden können. Dabei beachtet sie die Gleichwertigkeit und die diesbezügliche Vereinbarung zwischen den schweizerischen Rechtsfakultäten.

<sup>2</sup> Über die Anerkennung von Studienleistungen, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Universität oder Hochschule erworben wurden, entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

<sup>3</sup> Die Anerkennung von Studienleistungen wird durch Verfügung eröffnet.

#### **IV. Abschluss des Studiums und akademischer Grad**

##### *Erwerb des akademischen Grades*

§ 23. Wer das Masterstudium Rechtswissenschaft erfolgreich abgeschlossen hat und das Versprechen zu ehrenhafter Berufsausübung (Promissum) ablegt, erhält den Grad eines «Master of Law» (MLaw). Es wird ein Zeugnis mit Angabe der Abschlussnote und gegebenenfalls der absolvierten Vertiefungsrichtung ausgestellt.

##### *Prädikat*

§ 24. Der auf Zehntelnoten gerundete Notendurchschnitt der Leistungsüberprüfungen und der Masterarbeit bestimmt das Prädikat.

<sup>2</sup> Die im ausserfakultären Wahlbereich erzielten Noten zählen bei der Berechnung des Prädikats nicht, werden jedoch im Zeugnis ausgewiesen.

<sup>3</sup> Das Prädikat wird nach folgendem Schlüssel vergeben:

- a) 5.6 bis 6.0 ausgezeichnete Leistung («summa cum laude»),
- b) 5.2 bis 5.5 sehr gute Leistung («magna cum laude»),
- c) 4.8 bis 5.1 gute Leistung («cum laude»),
- d) 4.4 bis 4.7 befriedigende Leistung («bene»),
- e) 4.0 bis 4.3 genügende Leistung («rite»).

<sup>4</sup> Bei Änderung der Vertiefungsrichtung fallen bei der Berechnung des Masterprädikats die Noten der vorher absolvierten genügenden Leistungen weg, soweit diese nicht auch in der neu gewählten Vertiefungsrichtung wählbar sind.



## V. Zuständigkeiten und Rechtsmittel

### *Berechtigte für die Abnahme von Leistungsüberprüfungen*

§ 25. Leistungsüberprüfungen werden durch Inhaberinnen oder Inhaber von Professuren oder durch Dozierende mit Habilitation oder einer gleichwertigen Qualifikation abgenommen.

<sup>2</sup> Die Fakultät kann andere Dozierende zur Abnahme von Leistungsüberprüfungen ermächtigen.

### *Curriculums- und Prüfungskommission*

§ 26. Die Fakultät wählt eine Curriculums- und Prüfungskommission.

<sup>2</sup> Sie hat insbesondere die in dieser Ordnung genannten Kompetenzen. Zudem ist sie für alle Fragen der Lehre zuständig, sofern keine andere Regelung besteht.

<sup>3</sup> Die Zusammensetzung der Curriculums- und Prüfungskommission ist in der Wegleitung geregelt.

### *Studiendekanin bzw. Studiendekan*

§ 27. Die Fakultät wählt eine Studiendekanin bzw. einen Studiendekan.

<sup>2</sup> Sie bzw. er hat die in dieser Ordnung genannten Kompetenzen. Anträge an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan sind an das Studiendekanat zu richten.

### *Rechtsmittel*

§ 28. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission 1 oder im Falle von Prüfungsrekursen bei der Rekurskommission 2 angefochten werden.

### *Härtefälle*

§ 29. In Härtefällen kann die Curriculums- und Prüfungskommission begründete Ausnahmen von einzelnen Regelungen dieser Ordnung gewähren.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### *Geltung und Übergangsbestimmungen*

§ 30. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche ihr Masterstudium in Rechtswissenschaft an der Universität Basel im Herbstsemester 2012 oder später beginnen.

<sup>2</sup> Für Studierende, die das Masterstudium Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Basel vor dem 1. August 2012 begonnen haben, gilt die Ordnung für das Masterstudium Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 28. April 2005 bis längstens 31. Januar 2015 weiter. In begründeten Fällen kann die Curriculums- und Prüfungskommission diese Frist bis höchstens 31. Januar 2016 erstrecken.



*Wirksamkeit*

§ 31. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2012 wirksam.

<sup>2</sup> Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Masterstudium Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 28. April 2005 aufgehoben.